



Dezernat VI
5102

20. April 2020
Telefon: 3216
Telefax: 4129
E-Mail: thomas.scheffler@wiesbaden.de

An die Mitglieder des
Magistrates

Tischvorlage zum Thema Beitragsverzicht im Rahmen des § 13 der Kindertagesstättensatzung und analoge Anwendung auf Freie Träger von Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus besteht für alle Kindertagesstätten auch weiterhin ein Betretungsverbot für die zu betreuenden Kinder.

Vom bestehenden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung machen stadtweit regelmäßig nicht mehr als 300 Kinder Gebrauch. Auch hier kommt es nur zu einer stunden- und tageweisen Nutzung.

Somit sind von den Eltern der mehr als 13.000 Kindern in Wiesbadener Kindertagesstätten sowie der Betreuenden Grundschulen, Betreuungsvereinen an Schulen sowie bei Tagespflegpersonen derzeit in der schwierigen Situation, eine Ersatzbetreuung sicherzustellen. Um Eltern finanzielle Einbußen, die aus einem Fortbestehen der Beitragspflicht erwachsen, zu minimieren, muss analog zum **Beschluss der StVV Nr. 0093 vom 26.03.2020** über einen weiteren Verzicht der für den Monat Mai entschieden werden.

Es wird daher zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Derzeit findet in Wiesbaden bis auf die genehmigten Ausnahmen keine Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Betreuenden Grundschulen, in der Grundschulkinderbetreuung sowie der Tagespflege statt.
- 1.2 Gleichzeitig steht in Kürze der nächste Einzug der Beiträge für Mai an, obschon bereits heute feststeht, dass eine Betreuung auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird.
- 1.3 Der Beitragseinzug ohne die entsprechende Gegenleistung stellt somit eine zusätzliche Härte für die Eltern dar, die derzeit eine ohnehin schwierige Situation meistern müssen.

- 1.4 Es wird daher vorgeschlagen, den Eltern analog zum Beschluss der StVV Nr. 0093 vom 26.03.2020 erneut entgegenzukommen, und den Einzug der Beiträge für Mai 2020 auszusetzen.

Es wird daher beschlossen:

- 2.1 Der Monatslauf des Beitragseinzuges für Mai 2020 wird vorläufig ausgesetzt.
- 2.2 Gegenüber den Freien Trägern wird das gleiche Verfahren vorgeschlagen und möglichst einheitlich vereinbart.
- 2.3 Gleichzeitig wird der Zahllauf aller Beitragszuschüsse für Mai 2020 ebenfalls ausgesetzt.
- 2.4 Diese Regelung gilt analog für die öffentliche geförderte Kindertagespflege, die Grundschulkinderbetreuung und die Betreuende Grundschule.
- 2.5 Der Magistrat (Dez VI/51) wird beauftragt, eine rechtssichere Lösung unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu erarbeiten und in einer gesonderten Sitzungsvorlage als Gesamtdarstellung für die Monate April und Mai einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Manjura
Stadtrat